

Personalüberleitungsvertrag

Zwischen der Stadt Halle (Saale)
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

im folgenden „Stadt“ genannt

und

der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle
vertreten durch den Geschäftsführer

im folgenden „GmbH“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Durch Beschluss des Stadtrates vom über die Ausgliederung der Oper Halle, der Staatskapelle Halle sowie der Kulturinsel Halle und des Thalia Theaters Halle und deren Aufnahme in die GmbH wird das gesamte Vermögen sowie der gesamte Spiel- und Probenbetrieb der bisher bei der Stadt als Regie- bzw. Eigenbetriebe geführten Einrichtungen zum Stichtag auf die GmbH übertragen. Die Vertragspartner

sind sich darüber einig, dass dadurch ein Betriebsübergang im Sinne des § 613 a BGB ausgelöst wird und die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Oper Halle, der Staatskapelle Halle, der Kulturinsel Halle und des Thalia Theaters Halle zum Stichtag auf die GmbH übergehen werden. Die Beschäftigten der genannten Einrichtungen sind in der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Aufstellung benannt. Auf Grund des Betriebsübergangs wird die GmbH zum Stichtag in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen mit diesen Beschäftigten eintreten. Gleiches gilt für die zum Stichtag bestehenden Berufsausbildungsverträge der in Anlage 1 benannten Auszubildenden.

§ 2

Tarifverträge

Die auf die Arbeitsverhältnisse der übergehenden Beschäftigten anzuwendenden Tarifverträge sind Bestandteil der Überleitung (§ 613 a Abs. 1 BGB). Geltende Haustarifverträge sind diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt.

§ 3

Tarifbindung

Die GmbH verpflichtet sich, spätestens ab dem Stichtag Mitglied im Deutschen Bühnenverein und im Verband Kommunaler Arbeitgeber mit Tarifbindung zu werden.

§ 4

Zusatzversorgung

Die GmbH verpflichtet sich, ab dem Stichtag Mitglied in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen und in der Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturorchester sowie Mitglied in der ZVK Sachsen- Anhalt zu werden.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Vereinbarung ist die GmbH verpflichtet, der Stadt sämtliche Forderungen, insbesondere auch Schadenersatzansprüche, die der Stadt infolge der Nichterfüllung entstehen, zu erstatten.

§ 5

Rückkehrrecht bei Insolvenz

Im Falle der Auflösung der GmbH oder der gänzlichen oder teilweisen Einstellung des Geschäftsbetriebes oder wenn die GmbH Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt, wird den von der Stadt auf die GmbH übergegangenen und ununterbrochen bei der GmbH Beschäftigten auf Antrag ein Rückkehrrecht zur Stadt gewährt.

Der Antrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach Unterrichtung des einzelnen Beschäftigten beim Personalamt der Stadt schriftlich zu stellen.

Das o.g. Rückkehrrecht wird auch im Falle der Auflösung oder Insolvenz oder Einstellung des Geschäftsbetriebes eines Nachfolgebetriebes zugesichert.

§ 6

Einstandspflicht für Abfindungsansprüche

Für den Fall der Auflösung, der Insolvenz der GmbH oder der Einstellung des Geschäftsbetriebes verpflichtet sich die Stadt, für alle Tarifbeschäftigten arbeitsvertragliche und tarifrechtliche Ansprüche dieser Beschäftigten gegen die GmbH auf Abfindung oder Übergangsgeld gemäß TVK bzw. NV Bühne bzw. TVöD und diese ergänzende Tarifverträge bei betriebsbedingter Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfüllen, sofern diese nicht von der GmbH erfüllt werden. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbefristet.

§ 7

Übergangsmandat

Zur Sicherung der durchgängigen Interessenvertretung der übergehenden Beschäftigten nehmen die Personalräte der Einrichtungen gemeinsam ab dem Stichtag die Rechte und Pflichten eines Betriebsrats bis zur Konstituierung eines oder mehrerer Betriebsräte wahr, die den Verantwortungsbereich der bisherigen Personalräte abdecken.

§ 8

Beschäftigungszeit

Die GmbH erkennt den übergehenden Beschäftigten die bisherige Betriebszugehörigkeit, die bisher angelaufene Dienst- und Beschäftigungszeit sowie die zu berücksichtigende Jubiläumszeit in vollem Umfang an.

§ 9

Sofern die GmbH Arbeitsplätze durch Ausgliederungen, Fremdvergabe von Leistungen oder die Gründung oder Beteiligung an weiteren Gesellschaften abbaut, sichert sie den betroffenen Beschäftigten unabhängig von der Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Zahlung von Abfindungen zu, wie sie bei betriebsbedingter Kündigung gemäß dem arbeitsvertraglichen und tariflichen Besitzstand fällig würden.

§ 10

Die Parteien dieses Vertrages sind sich einig, dass dieser Vertrag ein Vertrag zu Gunsten Dritter (§328 BGB) hinsichtlich der in der Anlage 1 zu § 1 aufgeführten Mitarbeiter ist.

§ 11

Stichtag im Sinne dieses Vertrages ist der 01.01.2009.

Sollte dieser Vertrag in einem oder mehreren Punkten unwirksam sein oder Lücken aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Vertragsbestimmung eine Vertragsbestimmung zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrages sowie der Abschluss eines einvernehmlichen Aufhebungsvertrages wird hiermit ausgeschlossen. Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages mit Vollzug der Personalüberleitung ausgeschlossen ist.

Jedem Beschäftigten wird spätestens am Stichtag eine Kopie dieses Vertrages (ohne Anlagen) übergeben.

Halle (Saale), den

Stadt
GmbH

Anlagen

- 1 Liste der übergehenden Beschäftigten
- 2 Geltende Haustarifverträge